



Reglement
zur Videoüberwachung in den Schuleinheiten Freiestrasse, Krämeracker und Weidli
der Sekundarstufe Uster

Abnahme der Schulpflege mit Entscheid vom
10.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Zuständigkeit	3
3. Verhältnismässigkeit	3
4. Art der Überwachung	3
5. Einsichtnahme, Auswertung und Herausgabe	3
6. Protokollierung	4
7. Datensicherheit.....	4
8. Umfang der Videoüberwachung	4
9. Transparenz der Überwachung	4
10. Bekanntgabe / Weitergabe an Dritte.....	5
11. Informationspflicht.....	5
12. Verwendung zu Schulungszwecken	5
13. Aufbewahrung.....	5
14. Rechte betroffener Personen	5
15. Inkrafttreten	5
Anhang 1.1: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Freiestrasse	6
Anhang 1.2: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Krämeracker	7
Anhang 1.3: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Weidli	8

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und § 64 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) sowie Art. 9 der Polizeiverordnung der Stadt Uster (Gesetzsammlung Nr. 501.1) erlässt die Sekundarschule Uster das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

1. Zweck

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung auf dem Areal der Schule.

² Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

2. Zuständigkeit

¹ Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsgeräten an Schulanlagen.

3. Verhältnismässigkeit

¹ Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Der Einsatz der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

4. Art der Überwachung

¹ Es handelt sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).

² Eine Echtzeitüberwachung ist nicht erlaubt.

³ Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter eingesetzt, der nicht entschlüsselt werden kann.

5. Einsichtnahme, Auswertung und Herausgabe

¹ Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 1 gesichtet und ausgewertet werden.

² Die Auswertung geschieht anonym (Verpixelung der Gesichter mit Privacy-Filter). Enthalten die Auswertungen relevante Informationen, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

³ Die Schulpflege bestimmt eine geringe Anzahl an Mitarbeitenden oder Vertragspartnern, die für die Auswertung der Bilder, die Weitergabe sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.

⁴ Mit dem Beschluss der Schulpflege vom 10.09.2024 NR. 2024-1907 ist die Betriebsleitung Hauswartung und die Leitung Liegenschaften für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich. In deren Abwesenheit kann die Assistenz Liegenschaften den Zugriff gewährleisten.

⁵ Der Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) erfolgt nach schriftlicher Genehmigung vom Schulpräsidium sowie dem Ressortdelegierten Liegenschaften der Schulpflege (im Kollektiv).

6. Protokollierung

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, die die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren beziehungsweise loggen.

² Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht von unrechtmässigem Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

³ Zugriff auf die Protokolldaten haben die Leitung der Schulverwaltung sowie deren Stellvertretung, wobei diese nicht gleichzeitig auch Zugriff auf die Aufzeichnungen der Videoüberwachungen haben dürfen.

⁴ Die Protokolldaten sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

7. Datensicherheit

Die Videoüberwachungsgeräte und die Aufzeichnungen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

8. Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.

² Die Person, die für die Sicherheit des Schulareals und der darauf befindlichen Gebäuden zuständig ist, führt als Anhang dieses Reglements eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen. Die Liste der Videoüberwachungsinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum);
- b) Überwachungszeitraum;
- c) Art der Videoüberwachung (passive Überwachung)
- d) Bild des überwachten Perimeters

9. Transparenz der Überwachung

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

10. Bekanntgabe / Weitergabe an Dritte

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden;
- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
 - b) den Behörden, bei denen die Abteilung Liegenschaften Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

11. Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke dies erlauben.

12. Verwendung zu Schulungszwecken

- ¹ Das Videomaterial kann zu Schulungszwecken verwendet werden. Sämtliche Personen werden dafür unkenntlich gemacht, so dass nur die Handlung erkennbar bleibt.
- ² Das Material wird vernichtet, sobald es für den Schulungszweck nicht mehr benötigt wird.

13. Aufbewahrung

- ¹ Die Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben werden, sofern sie nicht nach Art. 10 weitergegeben werden.
- ² Bei einer Weitergabe nach Art. 10 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

14. Rechte betroffener Personen

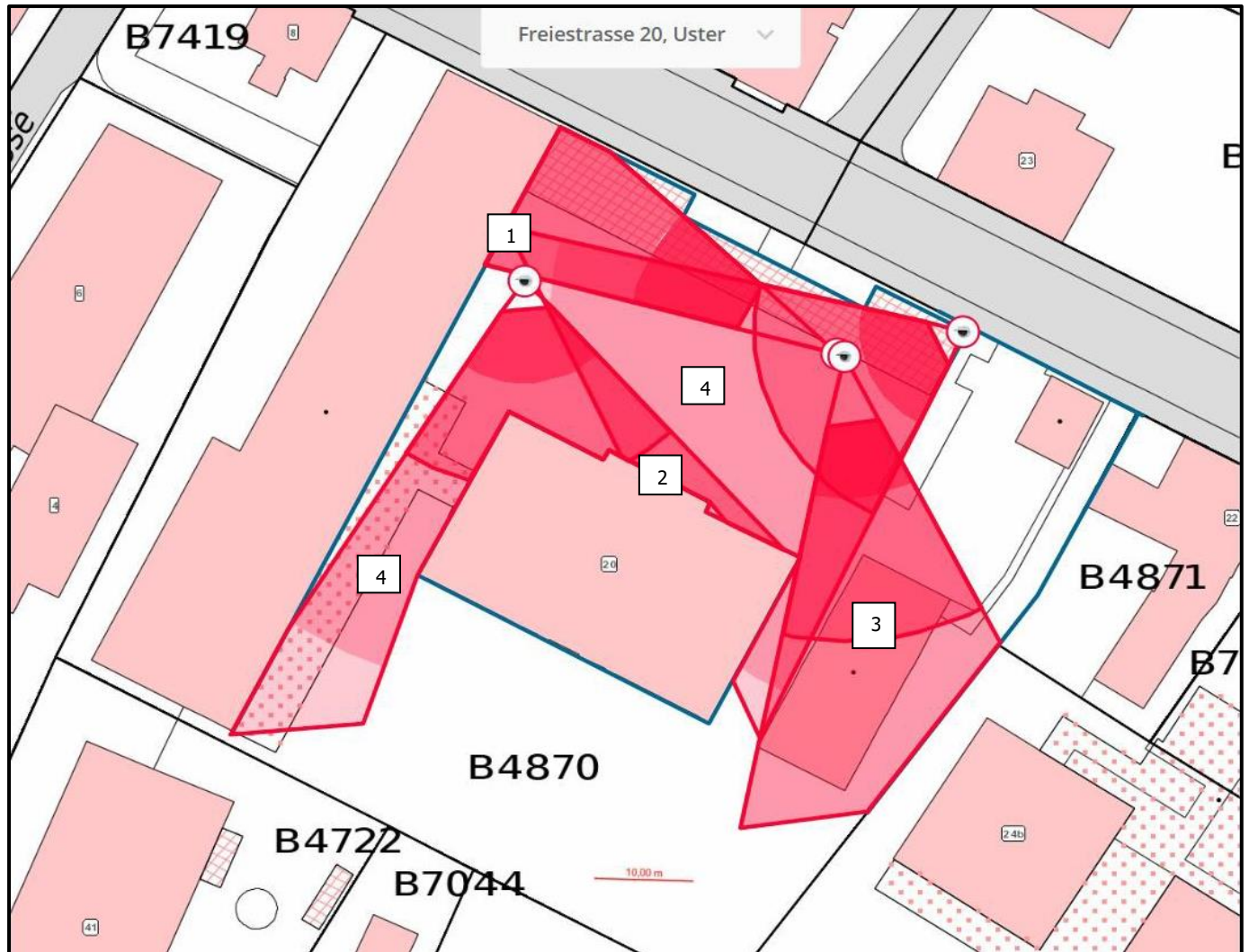
- ¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an die Leitung der Liegenschaftenabteilung zu richten.
- ² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:
- a) Name der gesuchstellenden Person;
 - b) Ort und Zeit des Vorfalls;
 - c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder ID)
- ³ Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

15. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 11.09.2024 in Kraft.

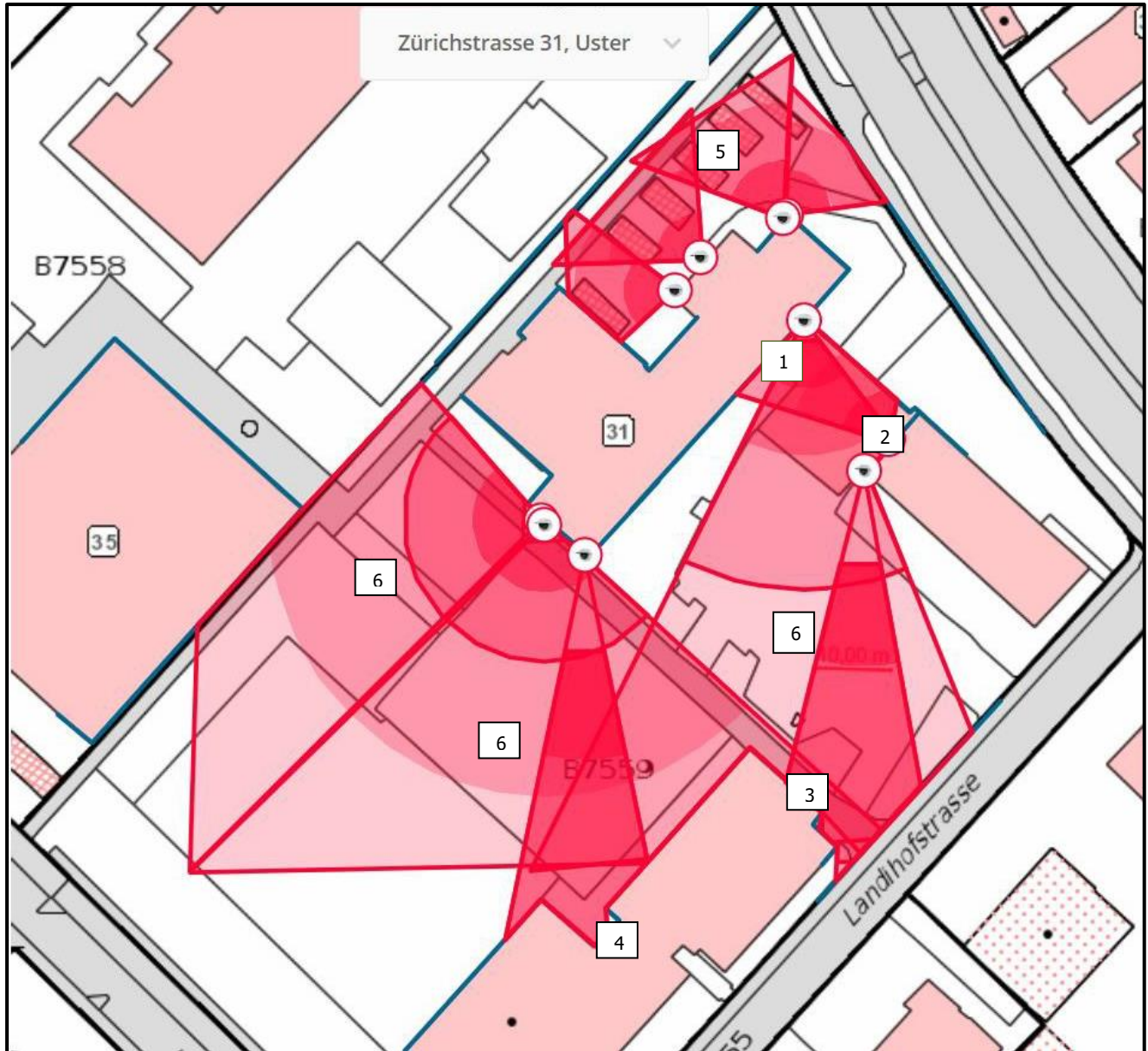
Anhang 1.1: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Freiestrasse

Adresse: Freiestrasse 20, 8610 Uster
überwachtes Areal: Eingang zu den Trakt A(1), Haupteingang Trakt B(2), Veloabstellplatz (3), Pausenplatz (4)
Überwachungszeit: ausserhalb der Schulzeiten, d.h. während dem Wochenende, an Feiertagen und während den Schulferien durchgehend, an den restlichen Tagen von 17.00 bis 07.30 Uhr, 11.50 bis 13.30 Uhr, mittwochs/freitags von 11.50 bis 07.30 Uhr
Art der Überwachung: passive Überwachung mit Privacy-Filter



Anhang 1.2: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Krämeracker

Adresse:	Zürichstrasse 31, 8610 Uster
überwachtes Areal:	Eingang der Trakte A(1), B(2), C(3) und D(4), Veloabstellplätze (5), Pausenplatz (6)
Überwachungszeit:	ausserhalb der Schulzeiten, d.h. während dem Wochenende, an Feiertagen und während den Schulferien durchgehend, an den restlichen Tagen von 17.00 bis 07.30 Uhr, 11.50 bis 13.30 Uhr, mittwochs/freitags von 11.50 bis 07.30 Uhr
Art der Überwachung:	passive Überwachung mit Privacy-Filter



Anhang 1.3: Videoüberwachungsbereich Schulhaus Weidli

Adresse: Rehbühlstrasse 30, 8610 Uster
überwachtes Areal: Eingänge Trakt A(1), B(2), C(3) und D(4), Veloabstellplätze (5), Pausenplatz (6), Notfalleinstieg Feuerwehr (7), Garten HPSU (8)
Überwachungszeit: ausserhalb der Schulzeiten, d.h. während dem Wochenende, an Feiertagen und während den Schulferien durchgehend, an den restlichen Tagen von 17.00 bis 07.30 Uhr, 11.50 bis 13.30 Uhr, mittwochs/freitags von 11.50 bis 07.30 Uhr
Art der Überwachung: passive Überwachung mit Privacy-Filter

